

## Allgemein

Die Wohnungseigentümergeinschaften sind verpflichtet, Instandhaltungsrücklagen zu bilden. Dieses Recht wäre ggf. durch jeden einzelnen Eigentümer durchsetzbar.

Ausdrückliche gesetzliche Normierungen in Form von §§ finden sich zur genauen Höhe der Rücklage keine im Wohnungseigentumsgesetz. § 21 Abs. 5 Nr. 4 WEG bestimmt lediglich, dass eine angemessene Instandhaltungsrückstellung anzusammeln ist.

Die Höhe der Instandhaltungsrücklage bestimmt sich somit nach der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Eigentums, dem Alter des Gebäudes, der technischen Ausstattung und nach der Qualität der bisherigen Instandsetzungsmaßnahmen. Sie soll so gebildet werden, dass Sonderumlagen nur in Ausnahmefällen notwendig sind.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Instandhaltungsrücklage festzulegen.

### 1.) **Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen** **(II. Berechnungsverordnung (Geltung ab 29.08.1990) – hier § 28 Instandhaltungskosten**

Die II. VB sichert einen Mindesterhaltungsstandard gemeinschaftlichen Eigentums. Diese staffelt sich nach Baubeginn und technischer Ausstattung.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnflächen im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres weniger als 22 Jahre zurückliegt, höchstens 7,10 Euro,
2. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 22 Jahre zurückliegt, höchstens 9 Euro,
3. für Wohnungen, deren Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mindestens 32 Jahre zurückliegt, höchstens 11,50 Euro.

Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 1 Euro.

Garagen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine Mindestempfehlung. Außerdem wurden diese Zahlen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau festgelegt, dessen Ausstattungsstandard zumeist unter dem von Eigentümergeinschaften liegt.

### 2.) **Berechnung nach Lebensdauer und Reparaturzyklen**

Einen Anhalt über die zu erwartenden Kosten für Instandhaltung geben die Reparaturzyklen, bezogen auf die ursprünglichen Baukosten. Diese Betrachtung bezieht sich auf eine 100-jährige Lebensdauer eines Bauwerks. In dieser Zeit ist es notwendig, ca. 130 % der ursprünglichen Baukosten in das Bauwerk zu reinvestieren. Dies bedeutet eine jährliche durchschnittliche Investitionssumme von 1,3 % der Bausumme. Es entspricht einem sehr guten Unterhaltungsniveau, wie es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland noch üblich ist.<sup>1</sup>

Hierbei zu berücksichtigen ist, dass jede Reparatur (z. B. auch Anstrich Treppenhaus etc.) in diesen Zyklen berücksichtigt sind. Ausdrücklich sei festgestellt, dass es sich bei der Prozentzahl 130 ausschließlich um die Investition in gemeinschaftliches Eigentum handelt, also keinerlei Sondereigentum berücksichtigt.

<sup>1</sup> Quelle: Stiefvater/Feldmann „Baumängel im Bild für den Immobilienprofi“

Es wird bei dieser Betrachtung von sog. Großreparaturzyklen ausgegangen, die jeweils nach 30 Jahren eintreffen.

Nach Potyka-Zabrana (Sachverständige Bau) soll die reinvestierte Summe sogar höher sein als 130 % in 100 Jahren. Es ergibt sich hier folgende Berechnung für ein Wohnhaus:

01. bis 30. Jahr	jährlich 1,30 Prozent
31. bis 60. Jahr	jährlich 1,70 Prozent
61. bis 100. Jahr	jährlich 2 Prozent bei Fortbestand
61. bis 100. Jahr	jährlich 1,40 Prozent bei Abbruch nach 100 Jahren

Innerhalb der ersten 30 Jahre wird in der Praxis eine Verschiebung dieser Zyklen vorkommen. In dieser Zeit ist das Wohneigentum noch finanziell belastet. Für die Praxis ergibt sich daher folgende anwendbare Regelung:

01. bis 10. Jahr	8 bis 9 % der Bausumme	jährlich ca. 0,80 Prozent
11. bis 20. Jahr	9 bis 10 % der Bausumme	jährlich ca. 0,90 Prozent
21. bis 30. Jahr	20 % der Bausumme	jährlich ca. 2,00 Prozent

Nach dieser Vorgabe werden in den ersten 30 Jahren bis zu 39 % der ursprünglichen Bausumme (ohne Grundstück) in gemeinschaftliches Eigentum investiert.<sup>2</sup>

Diese Zahlen beinhalten nicht die Behebung ursprünglicher Baumängel, deren Beseitigung eigentlich im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen abgedeckt sein sollen.

Die Höhe der Rücklage verändert sich, wenn

- a) in der Vergangenheit zu wenig Rücklagen gebildet wurden
- b) bei bereits durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen
- c) die Gemeinschaft einen Anteil der jährlichen Reparaturen bzw. Instandhaltungen im Rahmen der Jahresabrechnung trägt.

Die Rücklagenbildung nach den Reparaturzyklen wurde so dimensioniert, dass Sonderumlagen für notwendige Instandhaltungen die absolute Ausnahme darstellen.

### **Fazit**

Bei der Bewertung von Immobilien ist u. E. die Instandhaltungsrücklage sowie die Höhe der jährlichen Rücklagenbildung von sogar entscheidender Bedeutung. Die Erfahrungen zeigen, dass die Berechnung nach Reparaturzyklen – obwohl auf den ersten Blick ungewöhnlich hoch erscheinend – durch die Praxis bestätigt werden. Im Umkehrschluss kann festgestellt werden, dass dort, wo ordentliche Rücklagenbildung bisher versäumt wurde, mit Sonderumlagen zu rechnen ist, die sich wertmindernd auswirken. Vor allem bei Immobilien, deren Baujahr zwischen 1970 und 1980 liegt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Würzburg, Juni 2016

<sup>2</sup> Quelle: Stiefvater/Feldmann „Baumängel im Bild für den Immobilienprofi“